



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Memoriale deßwegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. gehorsamst, unterthänigst und dienstlich, und um Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz 1647.
 Junius. und Herrlichkeiten mit ungespährem Fleiß nach Vermögen zu verschulden sich alle- Junius.
 wege bereit finden lassen.

§. VIII.

Die Hessischen
 Differentien
 werden auf
 die Münsteri-
 sche Confe-
 renz ausge-
 setzt.

Allein, es schiene, als wolte dieser Mar-
 burgische Successions-Streit zu wich-
 tig seyn, als daß er zu Osnabrück be-
 gelegt werden könnte: dahero man selbi-
 gen unter diejenigen Punkten mit rechne-
 te, welche bey der hiernächst anzustellen-
 den solennen Conferenz zu Münster,
 nebst andern mit abgethan werden sollten,
 als wohin sich die Kayserlichen und
 Schwedischen Gesandten, gegen Ende
 des Monats Maji begaben, um die letzte
 Hand an das Friedens-Werck zu legen.

Reichs-Stän-
 de rathe zur
 Güte.

Es wird in demjenigen Articul, wels-
 cher von solcher Münsterischen Conferenz
 handelt in folgendem Dreyßigsten Buch
 mit mehrern vorkommen, wie diese zwi-
 schen beyden Fürstlich-Hessischen Häusern
 vorgewaltete Streitigkeit, als eine derer
 größten Hindernissen des Friedens ange-
 sehen, und deswegen bey der allgemei-
 nen Reichs-Versammlung am 23sten Junii
 darüber Rath gepflogen, auch beyde hohe
 Theile zum gültlichen Vertrag zu disponi-
 ren vor gut befunden worden sey. Weil
 aber ohne hinlängliche Information circa

merica Cauſa, bergleichen Vorstellungen
 den gewierigen Effect nicht haben konten;
 so trugen die Hessen-Darmstädti-
 sche Gesandten in nachstehendem Me-
 morial N. I. dahin an, aus dem Mittel
 der Chur- und Fürstlichen Gesandten
 etliche zu ersuchen, welche von beyden Par-
 theyen gründliche Information über die
 Sache einziehen, Media vorschlagen und
 an das Reich so wohl, als an die Cronen
 daraus umständlich referiren möchten,
 wobey zugleich eventualiter einige Of-
 ferten zur Güte, mit gewissen Bedingun-
 gen geschahen, wie folgendes Memoriale
 sub N. I. zu erkennen giebt. Nicht min-
 der ließ Landgraff Georg zu Darmstadt,
 bey Herzog Christian Ludwig zu
 Braunschweig-Lüneburg, durch eine, dem
 Freyherrn Otto Hartmann von
 Schlig, genant von Görz, aufge-
 tragene Gesandtschaft, Vorstellung in der
 Sache thun, und um des gesanten Braun-
 schweig-Lüneburgischen Hauses billige und
 kräftige Assistentz ansuchen, wie die dar-
 über erstattete Relation sub N. II. aus-
 weist.

Darmstadt
 schlägt vor,
 man möchte
 sich erst ple-
 narie in der
 Sache infor-
 miren.

Sucht bey
 Braun-
 schweig-Lüne-
 burg Assi-
 stenz.

N. I.

Der Hessen-Darmstädtischen Gesandten Memorial, vor Antritt der Mün-
 sterischen Conferenz, gehörige Information in Cauſa einzuziehen.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Böhmen Königlischen
 Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarii,

Hochwohlgebohrne Grafen,

Wohl-Edle und Strenge, Gnädige Großgünstige Herren.

N. I.
 Hessen-
 Darmstädti-
 sches Memo-
 rial.

Uns, den Hessen-Darmstädtischen Abgesandten, ist gestern gnädig und großgün-
 stig communiciret worden, wohin sich die Fürstliche Hessen-Casselschen in der Marbur-
 gischen Successions-Sachen erkläret. Nun erachten wir unndthig etwas von der in-
 iustiz und iniquität dieser Forderung anzuzühren; sondeen sollen Ew. Hochgräffli-
 chen Excellenz und Excellenz auf gnädiges und großgünstiges Begehren unverhal-
 ten, daß bis dato wir von dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,
 Herrn Georgen, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Eschenlobogen, Dieß, Ziegen-
 heim und Midda, Isenburg und Büdingen, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, zu
 weiter

1647.
Junius.

weiter nichts in dieser Sachen instruiet oder bevollmächtigt seyn, also daß Seine Fürstliche Gnaden sich dahin resolviret, das Sie aus lauter Liebe zum Friede, und zur Beforderung der allgemeinen Ruhe, von ihren Sonnen-klaeren Rechten, welches gleich wohl alle in Teutschland unpartheyische consularite Facultäten mit ihren Respondis bekräftiget, wie davon wir dann fünf in Abdruck beylegen und noch mehrer täglich gewärtig, so weit weichen und sich überwinden wollen, daß Sie der Fürstlichen Casselischen Linie zusehender Stadt und Amt Schmalkalden samt den Voigteyen Herren-Brentungen, Broderode, Hallenberg und Steinbach, zum voraus cediren und sich des darauf habenden Pfandschillings und Rechten begeben wollen. Alle übrige Lande, die Sie kraft der Kayserlichen Urtheil, oder durch den geschwohrnen Haupt-Vertrag erlangt, unerachtet Herr Land Graf Hermanns zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden den Vertrag zu halten sich annoch Fürstlich erkläret, möchten in gleiche Theile getheilet, der eine der Fürstlich-Darmstädtischen der andere aber der Fürstlichen Casselischen Linie gelassen und gegeben werden, doch also, daß in Sr. Fürstlichen Gnaden Theil, Stadt und Amt Marburg, Herrschafft Epstein, Amt Braubach und Hohenstein gesezet, und dabey gelassen werde.

1647.
Junius.

Vors ander, daß die Universität zu Marburg der Fürstlich-Darmstädtischen Linie allein verbleibe, im übrigen aber es ben dem Accord wegen der Abtheilung der Universität zugestandener Voigteyen und Güter auch Privilegien, vor die Fürstlich-Casselischen Linie gelassen werde.

Drittens, daß an den überlassenen Orten in Religione und Kirchen-Sachen nichts geändert, sondern in jezigem Stand inskünftig gelassen werde.

Vierdtens, daß in allen andern vor diesen erregten Controversiis die in Anno 1623. publicirte Kayserliche Urtheil, der in Anno 1627. erfolgte und geschwohrne Haupt-Vertrag von beyden Fürstlichen Häusern unverbrüchlich gehalten werden.

Da aber die Fürstlich-Casselische Linie solches nicht acceptiren wollte, so könnte Ihre Fürstliche Gnaden geschehen lassen, daß die Sache wieder an unpartheyische Richter verwiesen, und sich Judicii, Modi procedendi und einer gewissen Zeit zur Handlung alhie verglichen werde; daß auch unter dessen kein Theil dem andern armis oder thätlich, directè oder indirectè zusehen soll; was auch in Rechten ausgesprochen würde, dabey sollte es allerdings verbleiben, und der verlierende Theil schuldig seyn ohne einige Einrede oder Sperrung der Urtheil zu pariren, und dieses alles bey Straff, so dem Instrumento Pacis Universalis in andern Fällen inseriret würde.

Wie nun hieraus männiglich nichts anders judicioiren kan, als daß Sr. Fürstliche Gnaden den Frieden mit Dero höchstem Nachtheil zu befördern geneigt, auch anders nicht begehren, als was Christlich, billig und recht, so verhoffen Sie, es werden Civ. Hoch-Gräfliche Excellenz und Excellenz es bey der Hochlöblichen Cronen Herren Plenipotentiaris dahin richten, daß selbige auf Maas und Weise, wie bishero geschehen, in Sr. Fürstliche Gnaden als einen friedliebenden treuen Fürsten des Reichs nicht weiter dringen, sondern ihren respect auf die Billigkeit, Recht, auch Gottes Ehr, und des Reichs Constitutiones nehmen, und die Fürstlich-Casselische Linie zur Acceptation eines oder andern oben erklärten Modi, wann sie je von ihren unbilligen Suchen nicht gang absehen wollen, nachdrücklich disponiren. Was dann die Fürstlich-Casselische Herren Abgesandten wegen Reception in die Amnesti suchen, kan man von Fürstlich-Darmstädtischer Seiten wohl geschehen lassen, wofern die also genannte Marburgische Successions-Sach zugleich vertragen, und in Güte hingelegt wird.

So viel aber die des in Anno 1568. aufgerichteten Fürstlich-Hessischen Erb-Statuti gesuchte Confirmation betrifft, kan solche von Kayserlicher Majestät zumahl Vierdter Theil. M m m nicht

1647. nicht geschehen, noch von Fürstlich-Darmstädtischer Seiten zugegeben werden, vor- 1647.
 Junius. nemlich unter andern darum, weil solches niemahls conformirt worden auch durch den
 neuen Erb-Vertrag geändert, von keinem jetzt-lebenden Fürsten zu Hessen, sonderlich
 Darmstädtischer Linie geschwohren oder sonst acceptiret, und weil es de futuris
 Successionibus disponiret, und also der Interessenten Consens erfordert, so aber
 wohl nimmermehr erfolgen wird. Den angezogenen Waldeckischen Vertrag kan man
 von Fürstlich-Hessen Darmstädtischer Seiten, so gut er seyn kan, zu seinen Kräften
 kommen lassen, doch in alle Wege der Fürstlich-Darmstädtischen Linie als tertius ohn
 einig Prajudiz, de quo protestantur. Diese Erklärung nun wollen die Fürstlich-
 Hessen-Darmstädtische Abgesandte ander gestalt nicht obligatorie gethan oder ver-
 standen haben, es sey dann daß sie acceptiret werde, in wiedrigen wollen sie solche
 als niemahls geschehen geachtet, auch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn alle fernere
 Nothdurfft und Jura reserviret und den wiedrigen Sr. Fürstliche Gnaden concer-
 nirenden Postulatis contradiciret haben. Dann solte über alles Verhoffen in Sr.
 Fürstliche Gnaden weiter gedringen werden, so wollen Sie zu einem mehrern und wei-
 tern durchaus nicht verstehen noch consentiren, sondern solches Gott und der Zeit
 in Gedult befehlen, und Ihro alle media protestando reserviret haben: Haben aber
 zu den Hochansehnlichen Kaiserlichen Herren Plenipotentiarium, allen Chur-Fürsten
 und Ständen des Reichs das gute Vertrauen, sie werden solches alles in reiffe Er-
 wegung ziehen, die Königlischen Herren Plenipotentiarium und vornemlich die Her-
 ren Casselschen zu einem bessern und zur Billigkeit disponiren.

Und demnach diese Sache gleichwohl per modum arbitrii und auf bishero ge-
 brauchten modum, da die Partheyen nicht gnugsam gehört, sich solcher gestalt zu bös-
 ser Consequenz nicht erörtern lassen, noch einige beständige Richtigkeit geben will
 oder kan: Als stellen Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und Excellenz wir noch-
 mahls zu bedencken anheim, ob es nicht thunlich, ja nöthig und rathsam, daß aus
 dem Mittel der Chur- und Fürstlichen Gesandten etliche ersuchet würden, die von bey-
 den Partheyen Information einnahmen, media vorschlugen und hernach Ew. Hoch-
 Gräfflichen Excellenz und Excellenz wie auch den Königlischen Herren Plenipo-
 tentiarium davon umständlich referirten.

Wie nun dieses unfers Ermessens mit Fug nicht abgeschlagen werden kan, also
 ersuchen Ew. Hochgräffliche Excellenz und Excellenz wir hiemit unterthänig und
 dienstlich. Geben den 21. Junii Anno 1647.

N. II.

Otto Hartmann von Schlis, genandt von Görz Relation, die gültliche
 Tractaten, zwischen den beyden Fürstlichen Häusern Ober- und
 Nieder-Hessen betreffend.

N. II.
 Des von
 Schlis Rela-
 tion.

Des Durchlauchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Chri-
 stian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meines gnädigen Für-
 sten und Herrn Fürstliche Gnaden, werden sich respectue Freund-Verterlich und
 gnädiger massen zu erinnern wissen, was an Ihrer Fürstlichen Gnaden wegen des auch
 Durchlauchtig- hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu
 Hessen, Grafen zu Cakelnbogen Dies, Ziegenham, Nidda, Jienburg und Bidingen &c.
 meines auch gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Gnaden, in gnädiger Commission
 ich ohnlängst von Schlis aus unterthänig in Schrifften abgelegt.

Worauf nun zwar von erst- hochermeldter Fürstlicher Gnaden Frau Mutter,
 der auch Durchlauchtigen Fürstin und Frauen, Frauen Annen Eleonoren, ver-
 mählter Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, gebohrner Landgräfin zu Hessen &c.
 Wittibe &c. meiner gnädigen Fürstin und Frauen Fürstlicher Gnaden gnädig mir so
 weit